

## Wahlanordnung

# Erneuerungswahlen Gemeindebehörden Bachs

## Amtsdauer 2026 bis 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Bachs den **ersten Wahlgang** für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden der Politischen Gemeinde Bachs für die Amtsdauer 2026 bis 2030 auf **Sonntag, 8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bachs (GO) sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates und deren Präsident/in
- 5 Mitglieder der Schulpflege und deren Präsident/in
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsident/in

Die Mitglieder des Wahlbüros werden ab dem 1. Januar 2026 durch den Gemeinderat gewählt (Art. 23 Abs. 2 lit. B GO Politische Gemeinde Bachs). Die Ausschreibung erfolgt im Mitteilungsblatt Dezember 2025, eine Nachfrist soll im Mitteilungsblatt Januar 2026 erscheinen. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. April 2026.

Sofern die Gemeindebehörden beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden, erfolgt am **Sonntag, 14. Juni 2026** ein **zweiter Wahlgang**.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 Abs. 1 GO sowie nach §§ 48 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der **Urne** mit **leeren Wahlzetteln** durchgeführt. Zudem wird den Wahlunterlagen nach Art. 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 55 und § 61 GPR ein **Beiblatt** beigelegt, auf dem die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Wahlvorschläge sind bis **spätestens Mittwoch, 12. November 2025, 11.30 Uhr**, beim Gemeinderat Bachs, Gemeindhusweg 8, 8164 Bachs, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge gemäss § 7a VPR bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat **eingetroffen sein**.

Als Mitglied in die genannten Behörden ist jede **stimmberechtigte Person** wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bachs hat (§ 23 GPR und Art. 4 GO) hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, politische Gruppierung, parteilos) bezeichnet werden. Zusätzlich kann der **Name** angegeben werden, unter dem **die Person politisch oder im Alltag bekannt ist**. Als Präsidentin bzw. Präsident der genannten Behörden kann jede

**stimmberechtigte Person** gewählt werden, die Sie auch als Mitglied der jeweiligen Behörde wählen.

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR). Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 24 Abs. 4 VPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** der Politischen Gemeinde Bachs unter Angabe von **Name, Vorname(n), Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die vorläufigen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist auf der Gemeindeforum [www.bachs.ch](http://www.bachs.ch) veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der amtlichen Publikation an gerechnet, d.h. von **Freitag, 14. bis Donnerstag, 20. November 2025, 11.30 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Bachs, Gemeindeforum 8, 8164 Bachs erhältlich oder können auf der Gemeindeforum [www.bachs.ch](http://www.bachs.ch) heruntergeladen werden.

Gemäss § 84a GPR gelten Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang auch für den zweiten Wahlgang. Bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang, d.h. bis **Mittwoch, 18. März 2026 um 11.30 Uhr** (§ 7a VPR) können Gemeinderat Bachs, Gemeindeforum 8, 8164 Bachs, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Bachs, 3. Oktober 2025

Gemeinderat Bachs